

Beschlussvorlage Voltlage		Vorlage Nr.: 00/233/2019		
Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Voltlage				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich	Vorberatung	
Rat		öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

a) Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 gemäß § 156 NKomVG

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat in der Zeit vom 06.11.2017 bis 15.03.2018 - mit Unterbrechungen - die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Voltlage geprüft.

Die Schlussbilanzen zum 31.12.2014 und 31.12.2015 sowie das Prüfungsergebnis (als Auszug aus dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes) sind zur gefälligen Kenntnisnahme beigefügt.

b) Beschluss der Jahresabschlüsse 2014 und 2015, Entlastung des Bürgermeisters sowie Zuführung zu Überschussrücklagen gemäß §§ 58, 123, 129 NKomVG

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Voltlage über den Jahresabschluss zu beschließen und zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters sowie die Zuführung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zu Überschussrücklagen zu entscheiden.

Laut der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Bedenken, die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 zu beschließen sowie dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss 2014:

a) Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Jahresabschluss 2014 und

b) die Zuführung des Überschusses des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 58.204,87 € der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ und die Zuführung des

Überschusses des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.413,50 € der „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zu beschließen sowie

c) dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss 2015:

a) Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Jahresabschluss 2015 und

b) die Zuführung des Überschusses des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 95.383,77 € der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zu beschließen sowie

c) dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.